## ErstattungsfĤhigkeit der Gutachterkosten nach Motorradunfall

Beigesteuert von urteilsticker Montag, 16. Februar 2015

Das Amtsgericht Dortmund (AG) hat mit Urteil vom 04.07.2014 (Az.: 431 C 1646/13) ýber die Erstattungsfähigkeit der Gutachterkosten nach einem...

Das Amtsgericht Dortmund (AG) hat mit Urteil vom 04.07.2014 (Az.: 431 C 1646/13) über die Erstattungsfähigkeit der Gutachterkosten nach einem Verkehrsunfall entschieden. Der Beklagte beschĤdigte mit seinem Wohnmobil auf einem Autobahnrastplatz beim Zurļcksetzen das hinter dem Wohnmobil abgestellte Motorrad der KIĤgerin. Das Motorrad wurde vom Wohnmobil über eine kurze Distanz nach hinten geschoben. Ob das Motorrad beim Aufprall umgefallen ist, war streitig. Der klÄngerische Gutachter stellte umfassende BeschÄndigungen fest. Nachdem sich fÄ1/r die Beklagtenseite die BeschĤdigung des ScheinwerfergehĤuses dem Unfallereignis zuordnen lasse, eine Erneuerung von Teilen der RadaufhĤngung, dem Reifen und dem SeitenstĤnder allerdings nicht nachvollziehbar war, zahlte die Beklagte nur einen Teil des streitigen Schadens an die KlĤgerin. Es wurde vor Gericht darļber gestritten, ob dabei nur der Scheinwerferbereich oder auch der Radvorbau und weitere Teile des Motorrades zu Schaden gekommen sind. Gestritten wurde auch über die Frage, ob das klägerische Gutachten zu bezahlen ist oder ob es als für die Regulierung unbrauchbares Gutachten einzustufen ist. Zum Schaden hat die Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht ergeben, dass nur der Scheinwerferbereich infolge des Unfalls beschĤdigt worden ist und zusĤtzlich auch noch der SeitenstĤnder. Hinsichtlich der weiteren SchĤden wurde die Klage abgewiesen. Das AG hat der KlĤgerseite bezļglich der Gutachtenkosten von ļber 500 ? Recht gegeben. Zwar habe der Gutachter auch anderweitige BeschĤdigungen festgestellt, die nicht vom Unfall stammten. Da das Gutachten allerdings aus Sicherheitsgrļnden eingeholt worden war, weil das Motorrad nach dem Unfall im Lenkbereich einen unsicheren Eindruck gemacht hat, handelte es sich nicht um den Fall eines vĶllig unbrauchbaren Gutachtens es Gutachten nach einem StoÄŸ gegen die Front des klĤgerischen Motorrades. Das AG stellte klar: ?Diese Kosten sind ähnlich wie die bei einem erforderlichen Vermessen des Fahrzeugs wegen des Verdachts des Verzogenseins des Rahmens entstehenden Kosten regelmĤÄŸig erstattungsfĤhig sind.? Der Fall belegt, dass man sich schon bei der Aufarbeitung des Unfalls, regelmĤÄŸig vor Beauftragung eines Gutachters, mit einem Anwalt für Verkehrsrecht in Verbindung setzen sollte.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 19:16